

Inhalt:

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung
1	Satzung zur Regelung einer abweichenden Frist für die Durchführung der Dichtheitsprüfungen bestehender privater Abwasserleitungen
2	Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung
3	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Monheim / Rhld.
4	Aufhebung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 49.2 M „Körnerstraße“
5	Vorhabenbezogener Bebauungsplanes 53B – „Klappertorstraße“
6	Bekanntmachung von Bebauungsplänen <ul style="list-style-type: none">• 57B „Hauptstraße/Humboldtstraße/Fröbelstraße“• 114M 1. Änderung „Erweiterung Rathauscenter“
7	13. Änderung des Flächennutzungsplanes (Baumberg Ost)

**Satzung
der Stadt Monheim am Rhein
zur Regelung einer abweichenden Frist für die Durchführung der Dichtheitsprüfungen bestehender privater Abwasserleitungen
vom 03.11.2010**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 28.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV.NRW. 2009, S. 950),

§§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, S. 2585 ff.)

§ 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV.NRW. 2010, S. 185 ff.)

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Satzung regelt in Umsetzung der Anordnung des § 61a Abs. 5 S. 1/ S. 2 Nr. 1/ S. 2 Nr. 2 Landeswassergesetz NRW eine abweichende Frist zur erstmaligen Durchführung der Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasserleitungen auf den in § 2 benannten Grundstücken für das Stadtgebiet der Stadt Monheim am Rhein.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Abwasserleitungen auf den Grundstücken, die in der folgenden Aufstellung aufgeführt sind:

Ortsteil	Name	Straße Hausnummer
Baumberg	Haus Bürgel (Urdenbacher Weg) Campingplatz in der Aue	
Monheim	Knipprather Straße Hausnummer 251 und 253 Opladener Straße ab Hausnummer 204 aufwärts Opladener Straße ab Hausnummer 207 aufwärts Schleiderweg Altjuden Hof Am Wald Hausnummer 1 und 2 An der Tongrube An der Alten Ziegelei Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG Schleiderweg Am Wert 4-12 Heide 1 und 2 Im Schleidergrund 4 Im Pfingsterfeld 31 und 33	

§ 3 Frist zur Durchführung der Dichtheitsprüfung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung für bestehende private Abwasserleitungen auf den Grundstücken nach § 2 dieser Satzung ist abweichend von der gesetzlichen Frist des 31.12.2015 bis zum

31.12.2011

durchzuführen.

- (2) Die Stadt weist die betroffenen Grundstückseigentümer in geeigneter Form auf die geänderten Fristen hin. Sie berät zu Fragen der Dichtheitsprüfung. Sie erteilt insbesondere Auskunft über den notwendigen Inhalt der Prüfbescheinigungen und die gem. § 61a Landeswassergesetz NRW zugelassenen Unternehmen.

§ 4 Überwachung der Dichtheitsprüfung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben die nach der Durchführung der Dichtheitsprüfung durch ein zugelassenes Unternehmen auszustellende Prüfbescheinigung bei der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Bauwesen spätestens mit Ablauf der Frist einzureichen.

- (2) Die Stadt Monheim überwacht die erstmalige Durchführung der Dichtheitsprüfungen. Dazu werden die durch die Grundstückseigentümer einzureichenden Prüfbescheinigungen grundstücksgerecht registriert.

5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 3 Abs. 1 vorgesehene Frist zur erstmaligen Durchführung der Dichtheitsprüfung verstreichen lässt, ohne den Nachweis über die Durchführung der Prüfung erbracht zu haben. Die Stadt Monheim kann in Ausübung ihrer Überwachungsbefugnis zur Ahndung der Ordnungswidrigkeit ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 € festsetzen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 03.11.2010

gez.

Zimmermann
Bürgermeister

**Satzung zur 1. Änderung der
„Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2007“**

vom 02.11.2010

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 28.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Satzungsänderung**

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Monheim am Rhein – Gebührentarif – erhält folgende Fassung:

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,65 0,45
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
c)	Farbkopien und -ausdrücke im Format A4 im Format A3 im Format A2	1,20 1,70 2,70
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene halbe Stunde	17,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen (pro Stück)	2,30
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,00

3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB)	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00
6.	Ersatz für verloren gegangene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte	
	a) Hundesteuermarken	4,00
	b) Lohnsteuerkarten (§ 39 Abs. 1 Satz 4 EStG)	5,00
7.	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Stunde	20,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene halbe Stunde	22,00

10. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für
- | | | |
|----|--|-------|
| a) | Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde | 22,00 |
| b) | Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde | 22,00 |
| c) | Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde | 15,00 |
-
11. Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen
- | | | |
|--|---|------|
| | Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite | 0,35 |
| | für jede weitere Seite | 0,25 |
| | Datenträger für Leistungsverzeichnis zusätzlich | 5,00 |
-
12. Lichtpausen und Plots
- | | | |
|----|---------|-------|
| a) | DIN A 4 | 8,00 |
| b) | DIN A 3 | 9,00 |
| c) | DIN A 2 | 11,00 |
| d) | DIN A 1 | 13,00 |
| e) | DIN A 0 | 15,00 |
- Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben
-
13. Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen
- | | | |
|--|-----------------------------|-------|
| | je angefangene halbe Stunde | 22,00 |
|--|-----------------------------|-------|

14.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger	
	Je angefangene 10 Minuten	7,50
15.	Bereitstellung anderer (kleinerer oder größerer) oder zusätzlicher Abfallbehälter	22,00
16.	Ausstellung von Bescheinigungen in Fundangelegenheiten	3,00

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Satzung zur 1. Änderung der ,Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2007“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Monheim am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 02.11.2010

gez. Zimmermann
Bürgermeister

**Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde
Monheim/Rhld.
vom 06.09.2010**

Die Evangelische Kirchengemeinde Monheim/Rhld. vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 7 Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. September 2003 die nachstehende

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Kirchstraße/Krummstraße und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

Wahlgrabstätten

a)	Einzelwahlgrab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.075,00 Euro
b)	Familienwahlgrab je Grabstelle (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.075,00 Euro
c)	Urnenwahlgrab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.000,00 Euro
d)	Kinderwahlgrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.000,00 Euro
e)	Urnennische im Kolumbarium für zwei Urnen (Nutzungszeit 25 Jahre)	
	1) obere Reihe	1.350,00 Euro
	2) mittlere Reihe	1.200,00 Euro
	3) untere Reihe	1.050,00 Euro
f)	Tiefenwahlgrab – 2 Bestattungen möglich übereinander (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.300,00 Euro
g)	Verlängerungsgebühr je Grab bzw. Urnennische und Jahr	
	1) Grabstelle gem. Buchstabe a) oder b)	43,00 Euro
	2) Grabstelle gem. Buchstabe c) oder d)	40,00 Euro
	3) Urnennische gem. Buchstabe e1)	54,00 Euro
	4) Urnennische gem. Buchstabe e2)	48,00 Euro
	5) Urnennische gem. Buchstabe e3)	42,00 Euro
	6) Grabstelle gem. Buchstabe f)	52,00 Euro

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

Auf die Erhebung einer Friedhofsunterhaltungsgebühr wird bis auf weiteres verzichtet.

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren	
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	540,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	540,00 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	800,00 Euro
d) Urnenbeisetzung	350,00 Euro
e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium	300,00 Euro
f) Erdbestattungen im Tiefenwahlgrab	
untere Beisetzung	1.050,00 Euro
obere Beisetzung	800,00 Euro

§ 7

Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.080,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.200,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	350,00 Euro
d) Urnenbeisetzungen im Kolumbarium	300,00 Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	900,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.100,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	250,00 Euro
d) Urnenbeisetzungen im Kolumbarium	200,00 Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollende-	900,00 Euro

ten 5. Lebensjahr je Grab

b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.100,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	250,00	Euro
d)	Urnenbeisetzungen im Kolumbarium	200,00	Euro

§ 8

Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	30,00	Euro
(2)	Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	30,00	Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	30,00	Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	30,00	Euro
(5)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	30,00	Euro
(6)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	30,00	Euro
(7)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	30,00	Euro
(8)	Zulassung von Gewerbetreibenden	30,00	Euro
(9)	Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende	30,00	Euro
(10)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	10,00	Euro
(11)	Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	30,00	Euro
(12)	Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit	300,00	Euro

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 27 der Friedhofsordnung der Ev. Kirchengemeinde Monheim/Rhld. vom 04.07.2005.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten gemäß § 29 der Friedhofsordnung der Ev. Kirchengemeinde Monheim/Rhld. vom 04.07.2005 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 04.07.2005 außer Kraft.

Monheim, den 06.09.2010

Die Friedhofsträgerin

Gez.

Bekanntmachung von Bebauungsplänen

- **Aufhebung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 49.2 M „Körnerstraße“**

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 28.10.2010 die Aufhebung der o.g. Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die Aufhebung der Satzung öffentlich bekannt gegeben.

Der vorgenannte Bebauungsplan sowie dessen Begründung wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, II Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der Dienstzeiten und zwar werktags

Montag bis Mittwoch: 08.30 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–15.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–17.30 Uhr
Freitag: 08.30 Uhr–12.00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die hiermit bekanntgemachten Bebauungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die o.g. Bebauungspläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

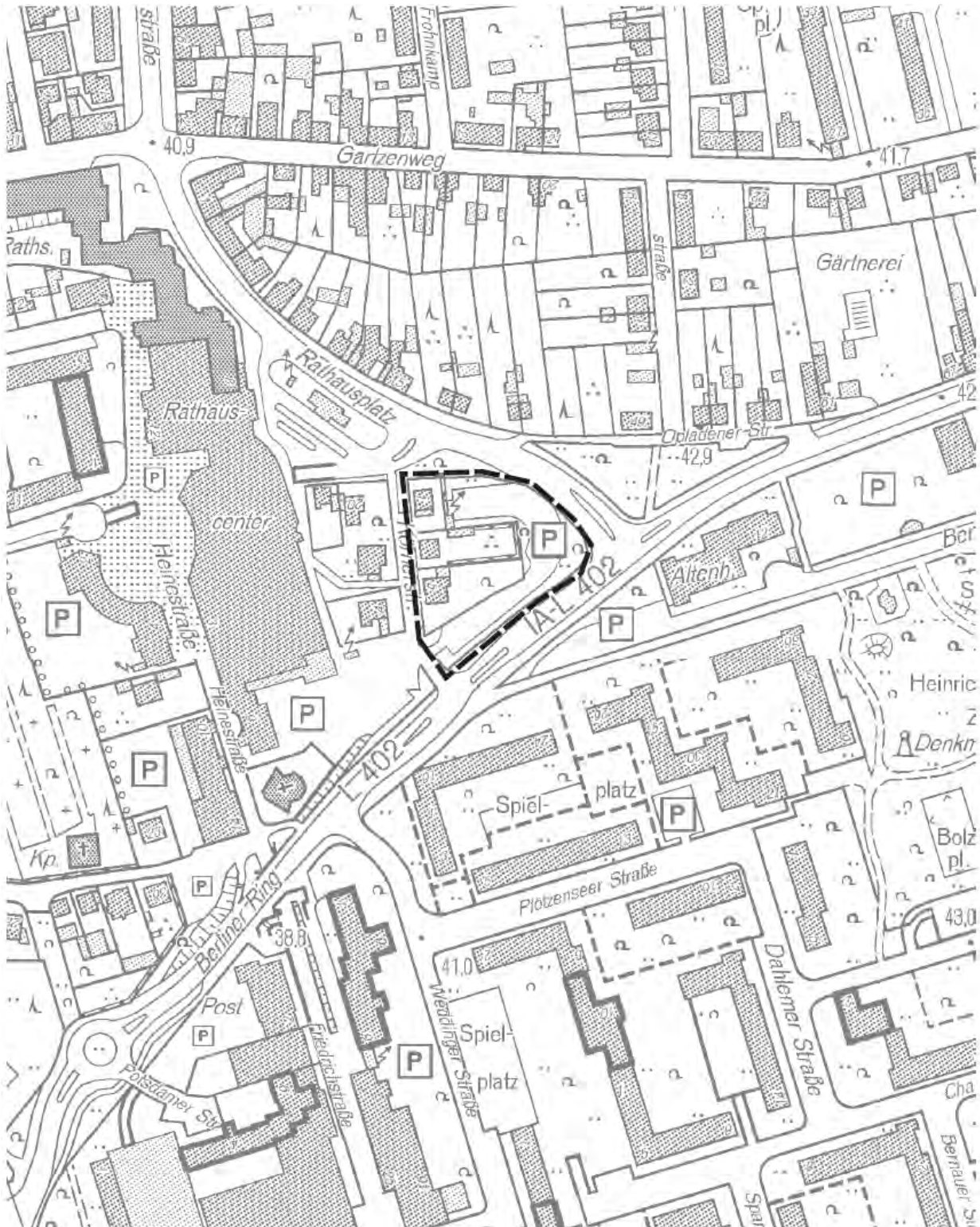
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 47 Abs 2a VwGO).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan außer Kraft.

Monheim am Rhein, den 08.11.2010

gez.
Daniel Zimmermann
Bürgermeister



Geltungsbereich
B-Plan Nr.49.2M

M 1:2.500
FB 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 08.02.2008

Öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 03.11.2010 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans:

- **Vorhabenbezogener Bebauungsplanes 53B – „Klappertorstraße“**

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Ziel der Planung:

- Revitalisierung einer Gewerbebrache
- Förderung individueller Wohnformen

Die Planung einschließlich deren Begründung liegt in der Zeit vom:

**16.11.2010 – 16.12.2010 einschließlich
im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein,
Fachbereich Stadtplanung und Bauwesen,
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein,
II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220**

während der Dienstzeiten aus und zwar:

Montag bis Mittwoch: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Freitag: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr

Während dieser Zeit können zu dem Bebauungsplan Anregungen, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. In den Zimmern 218 und 219 werden Anregungen, die zur Niederschrift vorgebracht werden sollen, entgegen genommen sowie auf Wunsch Auskünfte erteilt.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Planungen unter <http://monheim.de/rathaus/bauleitplanung> einzusehen bzw. Anregungen per Email an stadtplanung@monheim.de während der Offenlage vorzubringen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hinweis:

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Schalltechnische Untersuchung
- Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung

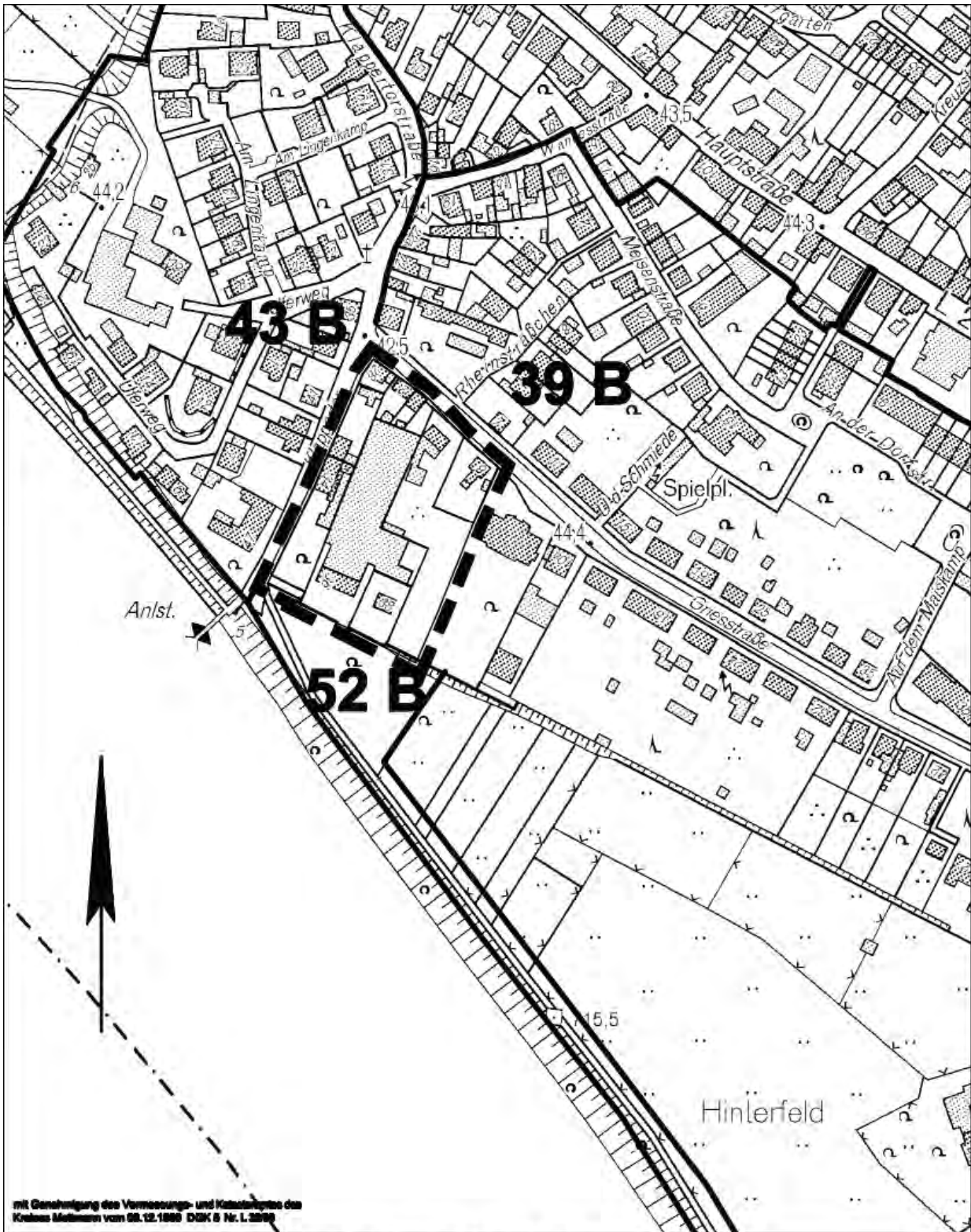
Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung, Umwelt, Bauen und Verkehr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Monheim am Rhein, den 08.11.2010

gez.
Daniel Zimmermann
Bürgermeister



mit Genehmigung des Vermessungs- und Katastralschreibers des
Kreises Mettmern vom 08.12.1999 DOK 5 Nr. L.2599

Geltungsbereich B-Plan Nr. 53 B Klappertorstraße

--- --- --- Grenze des
räumlichen Geltungsbereiches



Maßstab 1 : 2.500
Bereich 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 28.10.2009

M:\Projekte\B_Plan_53B\Planung\Geltung B-Plan 53 B Klappertorstraße_28.10.2009.dwg

Bekanntmachung von Bebauungsplänen

- 57B „Hauptstraße/Humboldtstraße/Fröbelstraße“
- 114M 1. Änderung „Erweiterung Rathauscenter“

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 28.10.2010 die o.g. Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit werden gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die Satzungsbeschlüsse öffentlich bekannt gegeben.

Die vorgenannten Bebauungspläne sowie deren Begründungen werden im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, II Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der Dienstzeiten und zwar werktags

Montag bis Mittwoch: 08.30 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–15.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–17.30 Uhr
Freitag: 08.30 Uhr–12.00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

4. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die hiermit bekanntgemachten Bebauungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die o.g. Bebauungspläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

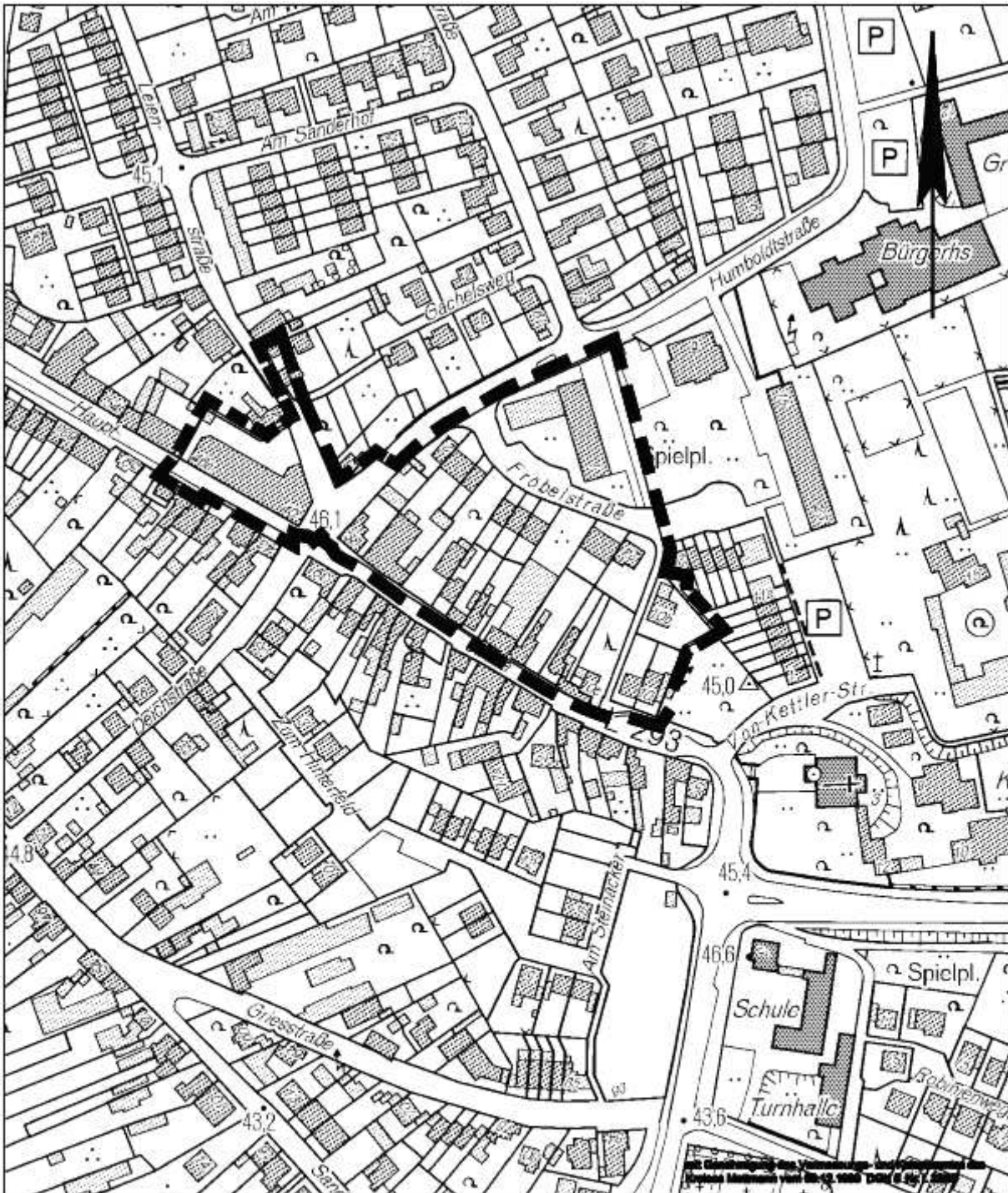
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 47 Abs 2a VwGO).

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne in Kraft.

Monheim am Rhein, den 08.11.2010

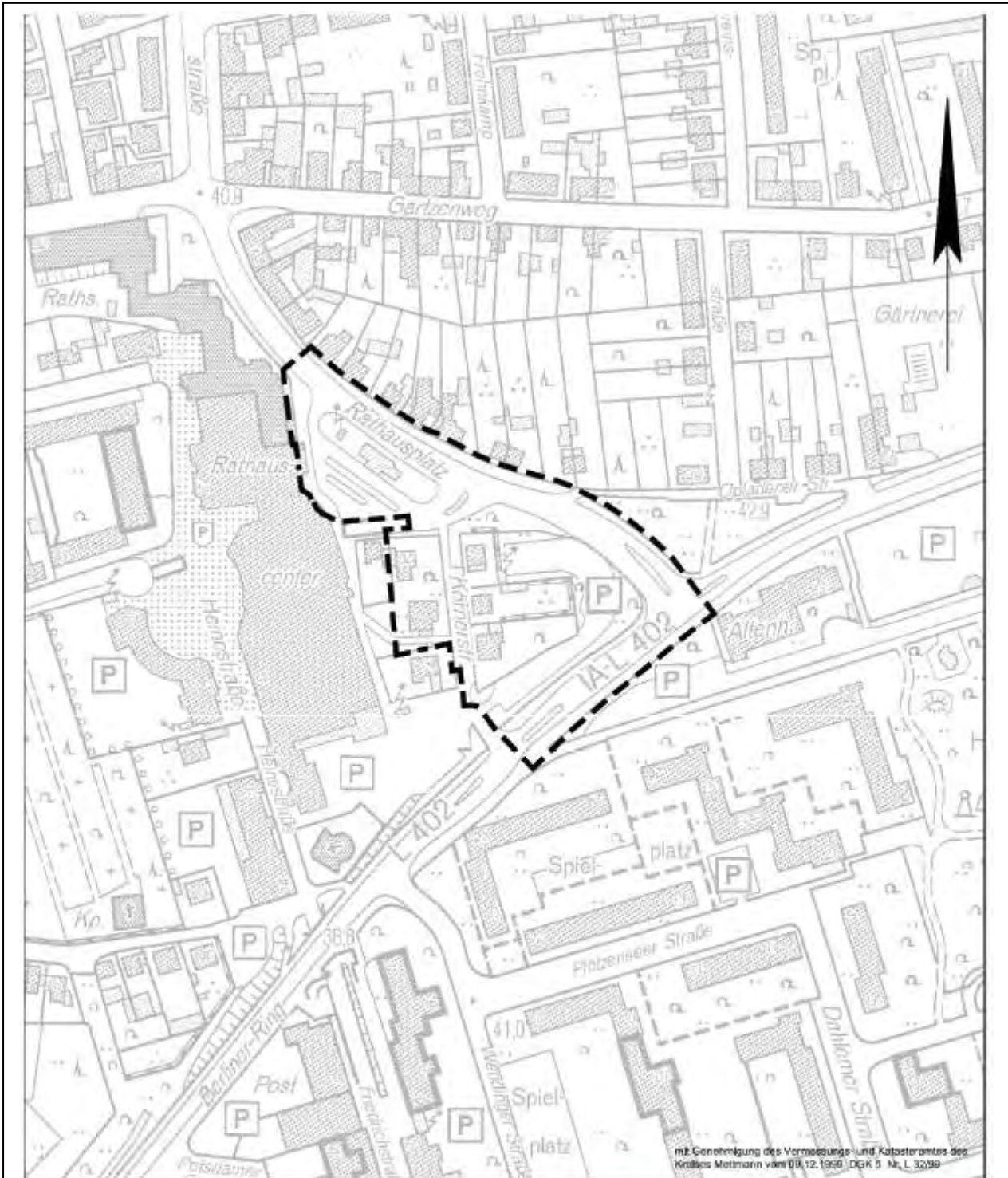
gez.
Daniel Zimmermann
Bürgermeister



Geltungsbereich B-Plan Nr. 57B
(Hauptstraße/ Fröbelstraße)



Maßstab 1 : 2.500
Bereich 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 29.01.2008



**Geltungsbereich
B-Plan Nr.114M**

(Erweiterung Rathauscenter)

1. Änderung



Maßstab 1 : 2.500
FB 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 08.08.2007

Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 28.10.2010 die erneute öffentliche Auslegung der:

13. Änderung des Flächennutzungsplanes (Baumberg Ost)

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Ziel der Planung:

Aktivierung von Wohnbauflächen

Sicherung des Standortes der Sportanlage Baumberg

Der Plan einschließlich dessen Begründung liegt in der Zeit vom:

**16.11.2010 – 16.12.2010 einschließlich
im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein,
Fachbereich Stadtplanung und Bauwesen,
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein,
II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220**

während der Dienstzeiten aus und zwar:

Montag bis Mittwoch: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Freitag: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr

Während dieser Zeit können zu der Flächennutzungsplanänderung, Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. In den Zimmern 218 und 219 werden Anregungen, die zur Niederschrift vorgebracht werden sollen, entgegen genommen sowie auf Wunsch Auskünfte erteilt. Es besteht auch die Möglichkeit, die Änderung unter:

<http://monheim.de/rathaus/bauleitplanung> einzusehen bzw. Anregungen per Email an stadtplanung@monheim.de abzugeben.

Der Geltungsbereich des Planes ist aus dem nachfolgenden abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hinweis:

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

Umweltbericht mit Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:

- Landschaft
- Menschen, Gesundheit, Bevölkerung
- Fauna und Flora
- Boden
- Wasser
- Luft/Klima
- Sach- und Kulturgüter
- Wechselbeziehungen

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegeben wurden können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde de-

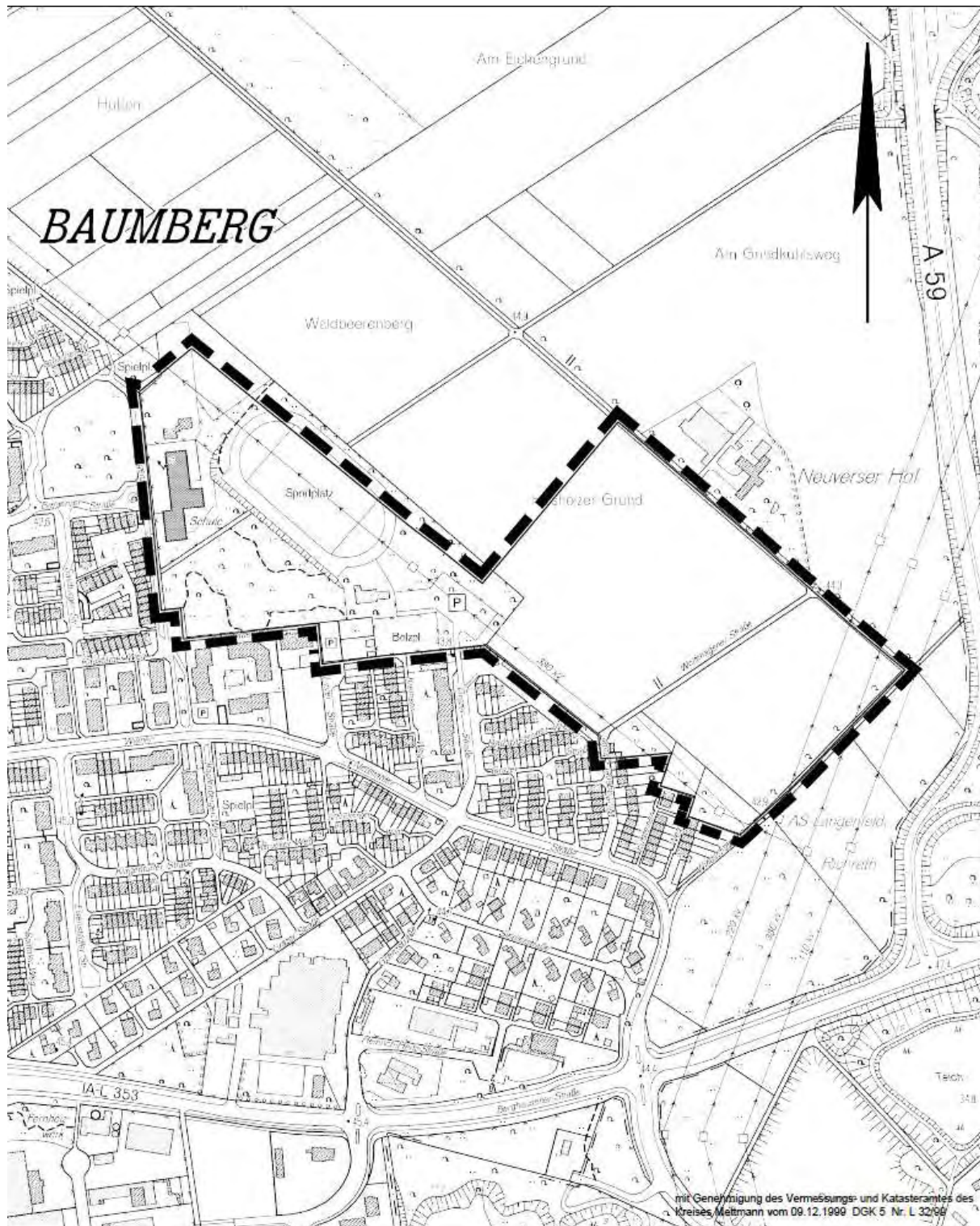
ren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vorstehende Beschluss des Rates wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Monheim am Rhein, 08.11.2010

gez.
Daniel Zimmermann
Der Bürgermeister



13. FNP Änderung

— — — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Maßstab 1 : 5.000
Bereich 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 07.05.2010